

## Infoblatt KV-Beitrag ausländische Rente

Wenn Sie neben Ihrer österreichischen Pension auch eine oder mehrere Renten aus dem Ausland beziehen, beachten Sie folgende Informationen zum Krankenversicherungsbeitrag:

### Das Wichtigste im Überblick

- Personen, die in Österreich krankenversichert sind, bezahlen auch von ausländischen Renten einen Beitrag zur Krankenversicherung.
- Sie sind verpflichtet, uns die Höhe der ausländischen Leistung(en) bekannt zu geben.
- Wir können die Beiträge nur korrekt berechnen, wenn Sie uns Nachweise über die Höhe der ausländischen Rente senden.
- Als Nachweise gelten
  - letzte Bestätigung(en) der ausländischen Stelle oder
  - ein Kontoauszug oder Unterlagen, aus denen die aktuelle Bruttoleistung ersichtlich ist.
- Als Beitrag sind 5,1% der ausländischen Rente zu entrichten.
- Dieser Beitrag wird – zusätzlich zum bisherigen Krankenversicherungs-Beitrag – von Ihrer österreichischen Pension einbehalten.
- Reicht Ihre österreichische Pension nicht aus, sind die nicht gedeckten Beiträge mittels Erlagschein einzuzahlen (§ 29a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes).

### Meldungen

Bitte melden Sie uns, wenn

- sich die Höhe der ausländischen Rente(n) ändert,
- Sie eine weitere ausländische Rente beantragen oder erhalten oder
- eine ausländische Rente wegfällt.

Das Gesetz verpflichtet Sie zu einer Meldung **innerhalb von zwei Wochen**, wenn Sie eine Leistung von uns beziehen.